



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

20. Februar 2024

Nr. 2024-101 R-270-13 Interpellation Eveline Lüönd, Schattdorf, zu Steuererleichterung Andermatt Swiss Alps; Antwort des Regierungsrats

Am 15. November 2023 reichten die Landrätinnen Eveline Lüönd, Schattdorf, als Erstunterzeichnerin und Sylvia Läubli, Erstfeld, als Zweitunterzeichnerin eine Interpellation zur Steuererleichterung Andermatt Swiss Alps ein.

Die Interpellantinnen beziehen sich auf die öffentliche Bekanntmachung im Jahr 2011, wonach die Regierung mit der Andermatt Swiss Alps AG (ASA) eine Vereinbarung über eine Steuererleichterung bei der Grundstückgewinnsteuer abgeschlossen hat.

Damals reichte Landrat Leo Brücker, Altdorf, mit mehreren Mitunterzeichnern eine Interpellation zur Steuererleichterung für das Tourismusresort Andermatt ein. In seiner damaligen Antwort schrieb die Regierung, dass sie der ASA eine Steuererleichterung gewähre. Im Gegenzug dazu stelle der Investor in Aussicht, einen wesentlichen Teil der erwirtschafteten Gewinne für notwendige Infrastrukturbauten in Andermatt zu verwenden. In einem Infrastrukturvertrag vom 16. Dezember 2008 seien entsprechende Auflagen zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden. Diese verpflichteten die ASA zu beträchtlichen Investitionen in Infrastrukturprojekte in Andermatt. Geregelt wurden Zuständigkeiten im Bereich der Planung des Hochwasserschutzes und der Strassenerschliessung sowie ein Kostenverteiler für diese öffentlichen Infrastrukturanlagen.

Der Infrastrukturvertrag bilde integrierenden Bestandteil der Steuererleichterung, in dem die Regierung diese bei Nichteinhaltung der festgelegten Bedingungen widerrufen könne. Die Gemeinde Andermatt sei frühzeitig in diesen Prozess einbezogen worden.

Als gesetzliche Grundlage für die Gewährung dieser Steuererleichterung erwähnte der Regierungsrat Artikel 4 Steuergesetz (StG; RB 3.2211), der sinngemäss auf die Grundstückgewinnsteuer angewendet wurde.

Die Interpellantinnen sind der Ansicht, dass hier das öffentliche Interesse für eine differenzierte Antwort auf die folgenden Fragen gegeben ist, die sie dem Regierungsrat gestützt auf Artikel 127 ff. der Geschäftsordnung des Urner Landrats (GO; RB 2.3121) stellen.

I. Einleitung

Das Interesse des Investors Samih Sawiris im Jahr 2005, in Andermatt ein Tourismusresort zu realisieren, erwies sich für den Kanton Uri als Glücksfall. Die wirtschaftlichen Aussichten der Gemeinde Andermatt und des Urserntals waren damals durch den Rückzug des Bundes und den damit verbundenen Abbau von Arbeitsplätzen alles andere als rosig. Der Regierungsrat erhoffte sich durch den geplanten Bau eines Ferienresorts, bestehend aus Hotels, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Golfplatz sowie verschiedenen Sport- und Wellnessanlagen, neue wirtschaftliche Impulse für die Destination Andermatt und die Schaffung neuer Arbeitsplätze für das Ursern- und obere Reusstal.

Der Investor war bereit, ein Resort mit Impulsen auf die ganze Region zu realisieren und dafür Investitionen in Milliardenhöhe zu tätigen, und erwartete für seine Risikobereitschaft auch ein Entgegenkommen der öffentlichen Hand in Form von Steuererleichterungen. Im Gegenzug schloss er mit dem Regierungsrat einen Infrastrukturvertrag ab, in dem er sich verpflichtete, zusätzliche Investitionen in öffentliche Infrastrukturbauten vorzunehmen, die an sich - ohne eine solche Vereinbarung - aus Steuergeldern hätten finanziert werden müssen. Für beide Seiten entstand eine Win-Win-Situation.

II. Zu den gestellten Fragen

1. *Über welchen Zeitraum hat die ASA von dieser Steuererleichterung bei der Grundstückgewinnbesteuerung profitiert? Ist die ASA auch heute noch von der Grundstückgewinnbesteuerung befreit? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?*

Das Instrument der Steuererleichterung trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit durch gezielte Investitionen in einer strukturschwachen Region zu stärken und deren Wertschöpfung durch die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen zu erhöhen. Wie einleitend festgehalten, wurde dem Investor nach dem Rückzug und Abbau von Bundesarbeitsplätzen in Andermatt für die Realisierung des Tourismusresorts eine Steuererleichterung in Aussicht gestellt. Der Regierungsrat ist gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG) legitimiert, Unternehmen eine Steuererleichterung zu gewähren, wenn dies dem Interesse der Urner Volkswirtschaft dient.

In seiner Antwort auf die Interpellation von Leo Brücker betreffend Steuererleichterungen für das Tourismusresort Andermatt vom März 2011 hat der Regierungsrat die Funktionsweise der Grundstückgewinnsteuer dargelegt. Der Kanton und die Gemeinden können beim Verkauf von Grundstücken eine Grundstückgewinnsteuer auf dem «unverdienten» Wertzuwachs erheben, da die öffentliche Hand durch die Investition von Steuergeldern in die Infrastruktur selbst zu diesem Wertzuwachs beigetragen hat. Anders verhält es sich bei den Investitionen der ASA. Das Geschäftsmodell von Samih Sawiris besteht in der Errichtung von Ferienresorts. Zu diesem Zweck erwirbt der Investor bzw. im konkreten Fall die ASA ein Grundstück, erschliesst es und errichtet dort nicht nur Hotels, Ferienwohnungen und Villen, sondern investiert auch massgeblich in die Infrastruktur, um den Gästen und potenziellen Käufern von Ferienwohnungen ein entsprechendes Erlebnis zu bieten. Damit wird deutlich, dass der Investor durch eigene Investitionen zur Wertsteigerung der Immobilienpreise beiträgt. Die Investitionen der öffentlichen Hand sind demgegenüber gering. Zudem fliessen die Erlöse aus den Immobilienverkäufen in die Weiterentwicklung des Tourismusprojekts. Zu beachten ist auch, dass der Steuersatz für Grundstückgewinne von der Besitzesdauer abhängt (Art. 142 Abs. 1 StG). Bei

einer Besitzesdauer von weniger als einem Jahr beträgt der Steuersatz 31 Prozent und übersteigt damit die ordentliche Gewinnsteuerbelastung von 6,2 Prozent eines Unternehmens um das Fünffache. Eine Abschöpfung des Wertzuwachsgevinns über die Grundstückgewinnsteuer ist aufgrund dieses Umstands nicht sachgerecht. Der Erlass der Grundstückgewinnsteuer durch den Regierungsrat ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Im Gegenzug garantiert der Investor mit seinen Investitionen dem Kanton und der Gemeinde eine zeitgemässe und attraktive Infrastruktur, die andernfalls in Andermatt nicht bzw. kaum entstanden wäre.

Wie unschwer zu erkennen ist, befindet sich das Tourismusprojekt zwar in einem fortgeschrittenen Stadium, die Fertigstellung nimmt aber noch mehrere Jahre in Anspruch. Der Regierungsrat war sich im Jahr 2007 bewusst, dass sich die Realisierung des Tourismusresorts aufgrund seiner schieren Grösse und des hohen Investitionsvolumens über mehrere Jahrzehnte erstrecken wird. Daher hat er der ASA für die Verwirklichung dieses einzigartigen Tourismusresorts projektbezogen eine Steuererleichterung gewährt, um so dem Investor die notwendige Rechtssicherheit für die anstehenden hohen Infrastrukturkosten zu gewährleisten.

Der Regierungsrat erachtet den im Jahr 2007 gefällten Entscheid nach wie vor als sachgerecht und richtig.

2. *Hat die ASA oder weitere Firmen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Andermatt-Tourismus-Resorts (Andermatt Sedrun Disentis Marketing, Andermatt-Sedrun Sport AG, Andetorn AG, The Chedi, Radisson Blue ct.) bis heute von weiteren Steuererleichterungen profitiert? Wenn ja, was hat den Regierungsrat dazu bewogen diese zu gewähren?*

Nein, ausserhalb des damaligen Entscheids zur projektbezogenen Befreiung von der Grundstückgewinnsteuer hat der Regierungsrat keine weiteren oder zusätzlichen Steuererleichterungen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Tourismusresorts gewährt. Das Instrument der Steuererleichterung kann nicht nach Belieben eingesetzt werden. Mit Blick auf die Grundsätze der Rechtsgleichheit und Wettbewerbsneutralität dürfen etwa bestehende ordentlich besteuerte Unternehmen im Kanton Uri durch eine Steuererleichterung nicht konkurrenziert werden. Daraus lässt sich ableiten, dass zum Beispiel eine Steuerermässigung für ein Hotel nicht in Frage kommt.

Die der ASA gewährte Steuererleichterung bezieht sich auf das Kerngeschäft, nämlich die Planung, den Bau und den Verkauf von Immobilien. Zudem bezieht sich der Erlass der Grundstückgewinnsteuer ausschliesslich auf die Gewinne aus Erstverkäufen. Die Beweggründe für die Gewährung der Steuererleichterung wurden in der Antwort zur Frage 1 ausführlich erläutert.

3. *Was sind die Eckpunkte der Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat und der ASA? Wurden die Auflagen aus dem Infrastrukturvertrag, innerhalb des vom Steuergesetz festgelegten Zeitraumes, von der ASA erfüllt?*

Als Bestandteil des kooperativen Planungsprozesses und zur Sicherung der öffentlichen Interessen hat der Kanton Uri mit der damaligen Andermatt Alpine Destination Company AG (AADDC, heute Andermatt Swiss Alps AG [ASA]) am 16. Dezember 2008 einen öffentlich-rechtlichen Planungs- und Infrastrukturvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit, die Kostentragung für die Errichtung und Anpassung der notwendigen öffentlichen Infrastruktur- und Schutzanlagen in den Bereichen Hochwasserschutz und Verkehr (National- und Kantonsstrassennetz), die Sicherheitsleistungen der Bauherrschaft zugunsten des Kantons und weitere gegenseitige Rechte und Pflichten betreffend Planung, Projektierung und Bau des Tourismusresorts in Andermatt.

Die Vertragsbestandteile im Bereich Hochwasserschutz umfassen wasserbauliche Massnahmen oberhalb und unterhalb der Nationalstrassen-Brücke, entlang des Dürstelenbachs ab der Unterquerung der Matterhorn Gotthard Bahn bis zur Einmündung in die Reuss sowie im Bereich des Golfplatzes. Die Massnahmen sind bis auf das Hochwasserschutzprojekt Dürstelenbach abgeschlossen. Das Hochwasserschutzprojekt Dürstelenbach wird umgesetzt, sobald die erforderliche Abstimmung mit der Gesamtentwicklung im Gebiet Andermatt Mitte gewährleistet ist.

Der Bereich Verkehr umfasst die Bauwerke der Nationalstrasse und den Anschluss der Kantonsstrasse im Norden mit dem Kreisel im Gebiet Eiboden (Anschlusswerk Nord) und im Süden mit dem Knoten im Bereich Tristel (Anschlusswerk Süd, Tristel) sowie die weiteren Anschlüsse der Feinerschliessung für den öffentlichen Verkehr, den motorisierten Individualverkehr und den Velo- und Fussgängerverkehr. Zusätzlich wurde durch den Kanton unter Einbezug der Bauherrschaft und der Gemeinden ein regionales Gesamtverkehrskonzept Ursern erarbeitet. Die erwähnten Bauwerke und Anschlüsse sind in der Zwischenzeit realisiert und in Betrieb.

Mit dem Vertrag verbunden sind Sicherheitsleistungen zugunsten des Kantons, die die Bauherrschaft für die integrale Realisierung des Tourismusresorts zu leisten hat. Diese umfassen die Verpflichtung zur Realisierung von zwei Hotels, eines Sportzentrums, eines Podiums mit Parkplätzen und eines Golfplatzes. Weiter obliegt der Bauherrschaft die Verpflichtung zum Rückbau bei Baueinstellung oder Aufgabe der Nutzung des Golfplatzes. Analoge Bestimmungen enthält auch die Bau- und Zonenordnung Andermatt. Weiter sieht der Vertrag eine Konventionalstrafe, das Recht auf Ersatzvornahme und finanziellen Sicherheiten zugunsten des Kantons vor.

Die vertraglich versprochenen Leistungen wurden erfüllt, wenngleich sich die Realisierung des Sportzentrums im Bereich Mitte aufgrund des hohen Koordinationsbedarfs und der verschiedenen Anspruchsgruppen (MGB, VBS, Armasuisse, ASA, Gemeinde) als sehr anspruchsvoll erweist und sich zeitlich verzögert. Bislang realisiert sind die folgenden versprochenen Elemente: Am 1. Dezember 2013 wurde nach vier Jahren Bauzeit das 5-Sterne-Hotel The Chedi Andermatt eröffnet. Am 11. Dezember 2018 fand die Eröffnung des 4-Sterne-Hotels Radisson Blu Reussen statt. Zusammen mit diesem Hotel wurde ein Hallenbad in Betrieb genommen, das auch der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Am 25. Juni 2016 ging der 18 Loch-Golfplatz in Betrieb. Die Entwicklung bei den Skianlagen bzw. der Skiverbindung, das Eisfeld und weitere kleinere Anlagen bilden ein weiteres wesentliches Sportangebot. Als Ersatz der aufgehobenen Parkplätze wurde im Ortsteil Reuss eine unterirdische Parkierungsanlage innerhalb des Podiums in Betrieb genommen. Damit sind die wesentlichen Verpflichtungen für eine integrale Realisierung des Tourismusresorts aus dem Planungs- und Infrastrukturvertrag umgesetzt.

4. Was waren die Resultate der Festlegung der Zuständigkeiten im Bereich der Planung der öffentlichen Infrastrukturen und wie war der Kostenteiler für die getätigten Investitionen?

Im öffentlich-rechtlichen Planungs- und Infrastrukturvertrag vom 16. Dezember 2008 wurden bezüglich Hochwasserschutz und Verkehr die Zuständigkeiten zwischen dem Kanton Uri und der Andermatt Alpine Destination Company AG (später Umbenennung in ASA), nachstehend Bauherrschaft, für die Projektierung, Projektgenehmigung und Ausführung, inklusive Kosten, festgelegt.

Konkret wurde folgendes geregelt:

	Kanton	Bauherrschaft
<u>Wasserbauliche Massnahmen</u>		
a) Oberhalb Nationalstr.-Brücke	Projektierung u. Ausführung inkl. Einleitung der nötigen Verfahren	
b) Unterhalb Nationalstr.-Brücke - Ausbau Unteralpreuss	Teilprojekt HWS verfassen und der Bauherrschaft z.Vf. stellen, um die in Zusammenarbeit mit der Bauherrschaft geplanten Erosionsschutzmassnahmen ausführen zu lassen.	} Gesamtprojekt erarbeiten und dem Kanton z.Vf. stellen
- Dürstelenbach	Teilprojekt HWS verfassen und der Bauherrschaft z.Vf. stellen.	
	Führt Auflage- und Genehmigungsverfahren für das Gesamtprojekt durch.	Führt das genehmigte Gesamtprojekt aus (Objektschutz an den Bauten und Anlagen des TRA ist Sache der Bauherrschaft).
c) Im Golfplatz	Kanton teilt verbindliche Auflagen mit.	Projektiert und führt aus (Objektschutz an den Bauten und Anlagen des TRA ist Sache der Bauherrschaft).
<u>Kosten wasserbaul. Massnahmen</u>		
a) Oberhalb Nationalstr.-Brücke	Kosten der Projektierung und Ausführung	-
b) Unterhalb Nationalstr.-Brücke	Kosten der Projektierung und Ausführung	Kosten für Wasserhaltung, Baugrubenerstellung für Erosionsschutzmassnahmen des HWS-Projekts Reuss/Unteralpreuss sowie Baugrubenauffüllung. Mehraufwendungen, die für zusätzliche bauliche und gestalterische Elemente entstehen. Kosten

<p>- Dürstelenbach</p> <p>c) Im Golfplatz</p>	<p>Kosten der Projektierung</p> <p>-</p>	<p>für allf. Anpassung der hydro-logischen Messstationen des Bundes, sowie übrige Projektkosten und Ausführungskosten des HWS-Projekts Reuss/Unteralpreuss.</p> <p>Ausführungskosten der baul. Massnahmen</p> <p>Kosten der Projektierung und Ausführung inkl. wasserbauliche Schutzelemente und Auflagen.</p>
<p><u>Verkehr</u></p>		
<p>a) Gesamtverkehrskonzept</p>	<p>Unter Einbezug der Bauherrschaft und der Gemeinden regionales Gesamtverkehrskonzept erarbeiten. Kanton trägt Kosten.</p>	<p>-</p>
<p>b) Bauwerke der Nationalstrasse</p>	<p>Erstellung der notwendigen Planungsunterlagen auf seine Kosten bzw. auf Kosten des Bundes. Die Kostentragung für Projektierung und Ausführung wird ausserhalb dieses Vertrags zwischen Bund und Kanton vereinbart.</p>	<p>-</p>
<p>c) Anschlüsse an die Nationalstr.</p>	<p>Projektierung und Ausführung für Kantonsstrassenanschluss werden zwischen Bund und Kanton geregelt.</p>	<p>-</p> <p>Projektierung und Ausführung für Resort-Anschlüsse werden zwischen Bauherrschaft und Gemeinde vereinbart. Die Bauherrschaft verpflichtet sich, weitere Anschlüsse der Feinerschliessung für den öffentl. Verkehr, für den motorisierten Individualverkehr für den Fahrrad- und den Fussgängerverkehr zu planen und auszuführen.</p>

Weitere Bestimmungen zu den Kosten

Grundsätzlich trägt jede Partei die Kosten, die mit ihren gesetzlichen Verpflichtungen zusammenhängen, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

Die Kosten der Planung des Tourismusresorts Andermatt, namentlich auch die Quartiergestaltungsplanung, sind Sache der Bauherrschaft.

Der Kanton verzichtet darauf, seine bisherigen Leistungen, die er mit seiner Projektorganisation erbracht hat, der Bauherrschaft in Rechnung zu stellen. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren.

5. *Wie hoch waren die Kosten für die in Punkt 3 und 4 erwähnten Investitionen? Welche Kosten hat die ASA und welche der Kanton getragen? Wie hoch waren im Vergleich dazu die Einnahmeausfälle beim Kanton durch diese Steuererleichterung?*

Investitionskosten Hochwasserschutz

Die im öffentlich-rechtlichen Planungs- und Infrastrukturvertrag vom 16. Dezember 2008 zum Hochwasserschutz beschriebenen Massnahmen wurden im Regierungsratsbeschluss Nr. 2010-345 R-150-15 in zwei Teilprojekte gegliedert (vgl. Plan in der Beilage):

- Das Teilprojekt 1 (Teilgebiet A) umfasst die Unteralpreuss vom Gebiet Mühlematt bis zur Umfahrungsstrasse inklusive Zufahrt zum Geschiebesammler.
- Das Teilprojekt 2 ist in die Teilgebiete B und C unterteilt.
Das Teilgebiet B umfasst die Unteralpreuss unterhalb der Umfahrungsstrasse und die Reuss im Abschnitt Mündung Unteralpreuss bis zum Wehr im Urnerloch.
Das Teilgebiet C beinhaltet den Dürstelenbach ab dem Beruhigungsbecken der Hochwasserentlastung bis zur Mündung in die Reuss.

Im Gesamtprojekt Hochwasserschutz Andermatt gab es noch das Teilgebiet D mit dem Golfplatzgebiet und der Villenzone Unterbäz. Dieses Teilgebiet D wurde im oben erwähnten Regierungsratsbeschluss nicht thematisiert. In der Folge wurde dieses Teilgebiet jedoch auch aufgenommen, weil dafür für die Planung auch Kosten anfielen.

Die Hochwasserschutzmassnahmen Teilprojekt 1 (Teilgebiet A) haben mit dem Vertragsverhältnis zur Andermatt Swiss Alps nichts zu tun und werden in der Folge nicht weiter erwähnt.

Beim Teilprojekt 2 wurden die Projekte in den Teilgebieten B und D geplant und ausgeführt. Die Massnahmen im Teilgebiet C wurden geplant. Die Ausführung des Teilgebiets C ist wie bereits erwähnt noch pendent.

Das Teilprojekt 2 mit den Teilgebieten B, C und D hat für den Kanton Uri Kosten von 1'790'167 Franken für die Planung und für die Ausführung verursacht.

Die ASA war gemäss dem oben erwähnten Planungs- und Infrastrukturvertrag vom 16. Dezember 2008 an den Kosten für die Planung im Teilprojekt 2 nicht beteiligt. Die Kosten für die Ausführung betragen für die ASA 2'117'092 Franken.

Die Ausführungskosten des Teilgebiets C gehen vollumfänglich zu Lasten der ASA und werden auf

zirka 250'000 Franken geschätzt. Planungskosten fallen für den Kanton keine mehr an.

Die Aufwendungen des Kantons für die Hochwasserschutzmassnahmen für das Teilgebiet D/Golfplatz von 89'000 Franken sind in den oben erwähnten Kosten von 1'790'167 Franken enthalten. Der Bau des Golfplatzes ging vollumfänglich zu Lasten der ASA. Wie hoch die Kosten waren, ist nicht bekannt.

Zur Erläuterung ist zu erwähnen, dass im Regierungsratsbeschluss Nr. 2010-345 R-150-15 vom 22. Juni 2010 unter Punkt «9. Finanzierung», beschlossen wurde, dass die Kosten des Hochwasserschutzes Andermatt Teilprojekt 2, von 7'716'200 Franken folgendermassen geteilt werden: Kanton Uri (38 Prozent), Andermatt Swiss Alps AG (62 Prozent). Weil der Kostenvoranschlag zu hoch war und die Ausführungskosten auch wegen eines Vergabeerfolgs wesentlich geringer ausgefallen sind, haben sich die effektiv angefallenen Kosten und die prozentmässige Aufteilung gegenüber dem RRB verändert. Gesamthaft beliefen sich die Kosten für das Teilprojekt 2 auf 3'907'259 Franken. Wie vorgängig erwähnt, betrug der Anteil des Kantons 1'790'167 Franken, was 46 Prozent entspricht, und der Anteil der Andermatt Swiss Alps AG 2'117'092 Franken, was 54 Prozent entspricht.

Investitionskosten Verkehr

Das im öffentlich-rechtlichen Planungs- und Infrastrukturvertrag vom 16. Dezember 2008 aufgeführte Gesamtverkehrskonzept wurde durch den Kanton erarbeitet. Dazu war ein Monitoring zur Überwachung erforderlich. Es sollte aufzeigen, ob die Massnahmen entsprechend dem Konzept durch das ASTRA, die Gemeinden und die ASA, usw. ausgeführt wurden. Die Erstellung eines Gesamtverkehrskonzepts ist eine originäre staatliche Aufgabe und wäre auch ohne die Absichten der ASA notwendig gewesen. Es sind insgesamt Kosten von 494'781.85 Franken angefallen (Erarbeitung 149'133.95 Franken, Monitoring 345'647.90 Franken).

Für die im öffentlich-rechtlichen Planungs- und Infrastrukturvertrag vom 16. Dezember 2008 erwähnten Bauwerke «Umgestaltung Kreisel Eiboden/Anschluss Kreisel Eiboden an die Kantonsstrasse» sind Kosten für den Kanton von 610'116.75 Franken für die Anschlüsse an die Kantonsstrasse angefallen. Die Kosten für den Kreisel gingen zu Lasten des Bundesamts für Strassen ASTRA, weil diese Verbindung eine Nationalstrasse ist. Diese Kosten sind uns nicht bekannt. Die Sanierung des Knotens wäre auch ohne die Absichten der ASA notwendig gewesen, weil der Knoten in einem schlechten Zustand war. Aus diesem Grund musste sich die ASA an den Kosten nicht beteiligen.

Einnahmeausfälle beim Kanton durch Steuererleichterung

Für den Kanton Uri sind die durch das Tourismusresort zusätzlich generierten Steuereinnahmen und die internationale Vermarktung der Tourismusregion Andermatt als Top Destination - weltweit - von unschätzbarem Wert. Das bisherige Investitionsvolumen beträgt mehr als 1,3 Milliarden Franken. Zudem wurden zwischenzeitlich mehrere hundert neue Arbeitsstellen geschaffen. Seit Inbetriebnahme des Luxushotels The Chedi Andermatt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Tourismusresorts haben sich die Steuereinnahmen der Gemeinde Andermatt rund verdreifacht. Die zusätzlichen Steuereinnahmen (Kanton und Gemeinden) belaufen sich inzwischen auf über 10 Mio. Franken pro Jahr und übersteigen die seit Projektbeginn geschätzten Mindereinnahmen bei der Grundstückgewinnsteuer von insgesamt rund 3,8 Mio. Franken (Steuersatz 30 Prozent) bei weitem. Mit anderen

Worten sind dem Kanton Uri bis zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der für das Tourismusresort gewährten Steuererleichterung nur geringe Steuererträge entgangen. Denn auch bei einer ordentlichen Besteuerung lässt es das Gesetz zu, dass Gewinne mit Verlusten während sieben Jahren verrechnet werden könnten.

6. *Bestehen weitere Verträge dieser Art mit der ASA? Hat die Regierung Kenntnis von weiteren Verträgen dieser Art auf Gemeinde-Ebene? Was für Verträge sind das und wurden die Vertragsvorgaben bis heute bzw. im vorgegebenen Zeitraum erfüllt?*

Der Kanton hat mit der ASA für die Umsetzung der mit dem Planungs- und Infrastrukturvertrag vom 16. Dezember 2008 geregelten Infrastrukturprojekte Verträge abgeschlossen, unter anderem betreffend die Eigentumsverhältnisse und den Unterhalt innerhalb des Gewässerraums der Unteralpreuss, der Reuss und des Dürstelenbachs.

Ob weitere Verträge dieser Art auf Gemeindeebene bestehen, ist bei der entsprechenden Gemeinde zu erfragen.

7. *Wie hat der Regierungsrat seine Aufsichtspflicht in dieser Sache wahrgenommen? Wie und wann wurde die landrätlichen Aufsichtskommissionen (Finanzkommission und Staatspolitische Kommission) zu diesem Geschäft informiert, seit 2011?*

Der Regierungsrat informiert die landrätliche Finanzkommission jeweils über neu gewährte Steuererleichterungen. Aus den alle zwei Jahre erscheinenden Rechenschaftsberichten des Kantons geht zudem hervor, wie viele Unternehmen neu in den Genuss einer Steuererleichterung gekommen sind. Seit 2012 kamen sechs Unternehmen in den Genuss von Steuererleichterungen (vgl. Kapitel «Regionalentwicklung»).

8. *Hat der Regierungsrat in den letzten Jahren mit weiteren Investorinnen und Investoren im Kanton Uri Vereinbarungen über den Erlass der Grundstückgewinnsteuer oder andere Steuererleichterungen beschlossen?*

Nein, anderen Investoren im Kanton Uri wurde kein Erlass der Grundstückgewinnsteuer gewährt. Wie bereits in Frage 1 beantwortet, kann der Regierungsrat das Instrument der Steuererleichterung einsetzen, sofern dies im volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons liegt. In Frage 7 wurde dargelegt, dass weitere Unternehmen im Kanton Uri von einer Steuererleichterung profitieren.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Steuern; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion; Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage

- Übersichtsplan